



Marktgemeindeamt Lasberg

Politischer Bezirk Freistadt, O.ö.

A - 4291 Lasberg, Markt 26

Lasberg, am 31. März 2022

Az.: 269/2022-Br

BADEORDNUNG

für die Benützung des Freibades der Marktgemeinde Lasberg
lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2002 und vom 31. März 2022

§ 1

Ordnungsbestimmungen

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit der Badegäste sowie der Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll neben der Entspannung auch Ruhe und Erholung finden. Die Badeordnung zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmunterricht, etc.) sind die aufsichtsführenden Personen (Lehrkräfte, Vereins- und Übungsleiter) mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung beachten.

§ 2

Badegäste

1. Die Benützung des Freibades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
3. Der Eintritt darf nur durch den hiefür vorgesehenen Eingang erfolgen.
4. Von der Benützung des Freibades sind ausgeschlossen:
Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, weiters Betrunkene sowie Personen mit stark verschmutzter Kleidung oder stark verschmutztem Körper haben keinen Zutritt zum Bad. Das Badepersonal ist verpflichtet, diesen Personen den Eintritt zu verwehren.

5. Blinde Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, haben nur mit einer erwachsenen oder sonst geeigneten Begleitperson Zutritt zum Freibad.
6. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur den Eltern-Kind-Bereich benützen (Ausnahme: Unterrichtsbetrieb).

§ 3

Tarife

1. Der Eintritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich. Die jeweils gültigen Bade- und sonstigen Tarife sind aus der kundgemachten Tarifordnung ersichtlich.
2. Die gelöste Eintrittskarte und die Geldrückgabe sind sogleich zu überprüfen und bei Mängeln zu beanstanden; spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
3. Für in Verlust geratene oder nicht ausgenützte Karten wird mit Ausnahme von Familien- und Saisonkarten kein Ersatz geleistet, gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden.
4. Wird ein Badegast von der Benützung des Freibades ausgeschlossen oder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeldes.
5. Die Eintrittsberechtigung ist während der Benützung des Bades aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuweisen.

§ 4

Betriebs- und Badezeiten

1. Das Freibad ist in der Zeit vom **1. Juni** bis einschließlich 1. Sonntag im September ohne Sperrtag geöffnet.
2. **Tägliche Öffnungszeiten:**
Ohne Badeaufsicht zur Randzeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) vom 1.6. bis Schulschluss von 09:00 -13:00 Uhr.
Mit Badeaufsicht ab 1. 6. bis Schulschluss von Montag bis Freitag von 13:00 bis 20:00 Uhr sowie ab Schulschluss und an den Wochenenden und Feiertagen von 9:00-20:00 Uhr

Die Zutrittskontrolle zu den Randzeiten soll durch das Buffetpersonal erfolgen.
3. Bei Überfüllung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Marktgemeinde Lasberg berechtigt, die Benützungsdauer vorübergehend einzuschränken oder das Freibad zeitweise zu schließen. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad geschlossen oder die Badezeit verkürzt werden.
4. Eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.
5. Die Badegäste haben das Freibad spätestens mit Ende der Betriebszeit ohne unnötigen Aufschub zu verlassen.

§ 5

Wert- und Fundgegenstände

1. Die Marktgemeinde Lasberg übernimmt keine Haftung für die von den Badegästen in den Kabinen, Kästchen oder sonstwo verwahrten Wertsachen, Geldbeträge oder Dokumente.
2. Gegenstände, die innerhalb des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben; über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6

Badbenützung

1. Die Einrichtungen und das Inventar des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Bei einer groben Verunreinigung ist eine besondere Reinigungsgebühr sofort an der Kassa zu bezahlen.
2. Die Badekleidung muss den üblichen Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein die Badeaufsicht.
3. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch gereinigt werden, dazu sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.
4. Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art, die die Sicherheit der Badenden gefährden können, insbesondere brennbare, feuergefährliche Gegenstände und Stoffe, wie Benzin, Spiritus etc., ist für die gesamte Badeanlage strengstens untersagt.
5. Das Rauchen in den Umkleide- und Duschräumen sowie im Bereich des Schwimmbeckens und der Rutsche ist verboten.
6. Der Badegast hat vor dem Betreten der Becken die Brause zu benützen. Die Kinder sind anzuhalten, vor dem Baden die Toilette aufzusuchen.
7. Die Benützer der Wasserrutsche haben darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden, es ist dafür der vorgesehene Bereich zu benützen. Der Zielbereich der Wasserrutsche ist unmittelbar nach der Benützung der Anlage wieder zu verlassen. Es ist ausdrücklich verboten, die Wasserrutsche stehend zu benützen.
8. Die Benützung der Wasserrutsche mit Metall- und /oder ähnlich harten Gegenständen ist verboten.
9. Nichtschwimmern ist es verboten, sich in den für Schwimmer bestimmten Teil der Schwimmbecken zu begeben. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benützt werden.

§ 7

Körperreinigung

1. Vor jeder Benützung der Schwimmbecken ist der Körper gründlich unter den dafür vorgesehenen Brausen zu reinigen. Die Verwendung von Seife und ähnlichem ist nur bei den für die Körperreinigung vorgesehenen Brauseanlagen gestattet.
2. Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Kosmetika, stark riechenden Stoffen und die übermäßige Anwendung von Sonnenschutzmitteln usw. ist untersagt.

§ 8

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen sowie der laute und störende Betrieb eigener Radioapparate, Kassettenrecorder, CD-Player und Plattenspieler;
 - b) das Wegwerfen von Glas, Dosen, Abfällen jeder Art, Zigarettenstummel etc.;
 - c) das Ballspielen, ausgenommen im dafür vorgesehenen Bereich;
 - d) das Mitbringen von Tieren;
 - e) das Hineinspringen in die Schwimmbecken von den Beckenrändern (ausgenommen im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstraining);
 - f) die Belästigung anderer Badegäste durch Untertauchen, Hineinstoßen in das Becken oder Bespritzen;
 - g) die Badegäste gegen ihren Willen zu fotografieren;
 - h) das Freihalten oder Belegen für nicht anwesende Badegäste;
 - i) jedes Verhalten, das die körperliche Sicherheit einer Person gefährdet, insbesondere die Verwendung von Schnorcheln, Taucherbrillen, Flossen und Luftmatratzen;
 - j) das Übersteigen der Begrenzungen (Zäune und Bepflanzungen);
 - k) das Entzünden von offenem Feuer und das Grillen oder Braten;
 - l) jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktgemeinde Lasberg.
3. Das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen ist dem Badegast nicht gestattet.

§ 9 **Aufsicht**

1. Das Badepersonal hat für Ruhe, Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen; den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus dem Bad zu verweisen.
3. Die Besucher werden ersucht, Personen, die mutwillig Einrichtungen und Anlagen beschädigen oder beschmutzen, Flaschen oder Gläser zerschlagen oder sonstigen Unfug betreiben, den Badebediensteten zu Melden.

§ 10 **Haftung**

1. Die Benützung der Badeanlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Marktgemeinde Lasberg haftet für Verletzungen der Badegäste nur dann, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Badepersonals vorliegt.
3. Für Verletzungen und Unfälle, die durch eigene Unachtsamkeit eines Badegastes, durch Nichtbefolgen dieser Badeordnung sowie durch Verschulden anderer Badegäste verursacht werden, haftet die Marktgemeinde Lasberg in keiner Weise.
4. Die Benützer der Freibadanlage haften für die durch sie schuldhaft verursachten Schäden.
5. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Vorplatzes zur Zuschauer-Tribüne und nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen südlich des Freibades abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht. Sämtliche Zugänge bzw. Zufahrten zum Freibad sind freizuhalten. Für abgestellte Fahrzeuge aller Art und Fahrräder übernimmt die Marktgemeinde Lasberg keine Haftung.

§ 11 **Schwimmvereine; Schulklassen**

1. Schwimmvereine dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters an den im Trainingsplan festgelegten Tagen und Stunden trainieren oder sportliche Wettkämpfe durchführen.
2. Die für die Abhaltung von Sportveranstaltungen erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen werden vom Bürgermeister getroffen.
3. Schwimmvereine haben am vereinbarten Trainingstag der Badeaufsicht einen Verantwortlichen namhaft zu machen, der während der gesamten Trainingszeit anwesend sein muss und für einen klaglosen Ablauf des Trainings zu sorgen hat; das Schwimmtraining darf den normalen Badebetrieb nicht stören.

4. An Vormittagen während der Schulzeiten haben die Schulen den Vorrang bei der Benützung bestimmter Teile der Freibadanlage. Eine Voranmeldung beim Marktgemeindeamt Lasberg ist erforderlich.

§ 12

Inkrafttreten, Kundmachung

Die Badeordnung tritt mit Saisonbeginn 2022 des Erlebnisbades SPLASH im Sport- und Freizeitpark Lasberg in Kraft.

Diese Badeordnung ist im Bereich des Freibades an gut sichtbarer Stelle dauernd kundzumachen.

Der Bürgermeister:



(Roman Brungraber)